

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4525 —

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes 1986
— aus Drucksache 10/1636, aus Drucksache 10/3426, Drucksachen 10/3663,
10/4119, 10/4297, 10/3295, 10/3296, 10/304, 10/4235, 10/4498 —

A. Problem

Der Bundesrechnungshof ist in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1985 (Drucksache 10/4367, Seite 89 ff.) zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen entgegen dem geltenden Recht nicht gleichmäßig und nur sehr unvollständig versteuert werden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD kann ein solcher Zustand sowohl unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit als auch unter volkswirtschaftlichen Aspekten nicht hingenommen werden. Sie fordert daher die Bundesregierung auf, bis zum 30. Juni 1986 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge in der Praxis durchsetzt, wobei als Instrument hierfür vor allem auf Kontrollmitteilungen verwiesen wird,
- eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) bringt, um Erträge aus kleinen und mittleren Kapitalvermögen von der Einkommensteuer freizustellen,
- sicherstellt, daß etwaige, aufgrund der angestrebten besseren Erfassung der Kapitaleinkünfte erfolgende Aufdeckungen von in der Vergangenheit nicht versteuerten Kapitalerträgen in der Regel keine steuerlichen Folgen auslösen.

B. Lösung

Dem Entschließungsantrag wird nicht gefolgt, d. h. der vorgeschlagene Gesetzentwurf wird für nicht erforderlich gehalten, weil

- die Bundesbank hinsichtlich des Umfangs hinterzogener Kapitalerträge zu Ergebnissen gekommen ist, die die Feststellungen des Bundesrechnungshofs relativieren,
- hohe Verwaltungsbelastungen der Finanzbehörden befürchtet und verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen verzehnfachten Sparer-Freibetrag gesehen werden,
- in Erbfällen die Kontrollmitteilungen der Banken künftig nicht nur für Zwecke der Erbschaftsteuer, sondern nach einheitlichen Grundsätzen auch für die der Einkommen- und Vermögensteuer ausgewertet werden.

Stimmengleichheit zwischen den Koalitions- und den Oppositionsfraktionen im Ausschuß, damit Ablehnung des Entschließungsantrags.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die initiativ gewordene Fraktion geht von Aufkommensneutralität aus, weil die sich durch eine lückenlose Durchsetzung der Zinsbesteuerung ergebenden Steuermehreinnahmen für steuerliche Entlastungen der Arbeitnehmer mit kleinen und mittleren Einkommen oder aber auch für Investitionsrücklagen bei mittleren und kleinen Unternehmen eingesetzt werden sollen. Durch die Ablehnung des Entschließungsantrags wird die Kostenfrage gegenstandslos.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entschließungsantrag — Drucksache 10/4525 — abzulehnen.

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Finanzausschuß

Gattermann	Schlatter	Uldall
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Schlatter und Uldall

Der Entschließungsantrag — Drucksache 10/4525 — wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1985 im Rahmen der zweiten und dritten Lesung des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes 1986 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 16. April 1986 abgegeben, der Haushaltsausschuß hat am 5. Juni 1986 zu dem Entschließungsantrag Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 4. Juni 1986 beraten. Die nach Beschlußfassung im Finanzausschuß eingegangene Stellungnahme des Haushaltsausschusses hat keine neuen Gesichtspunkte gebracht, die eine Wiederaufnahme der Beratungen im Finanzausschuß erforderlich gemacht hätten.

In dem Entschließungsantrag werden die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1985 (Drucksache 10/4367, Seite 89 ff.) aufgegriffen. In ihnen ist der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis gelangt, daß die Erträge aus Kapitalvermögen steuerlich nur unzureichend erfaßt werden. Die Antragsteller verweisen hierzu auf Schätzungen, nach denen die daraus resultierenden Steuerausfälle auf Beträge zwischen 8 und 15 Milliarden DM jährlich zu beziffern seien. Sie sind der Auffassung, daß ein solcher Zustand sowohl aus Gründen der Steuergerechtigkeit als auch aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht akzeptiert werden könne: Zum einen verstoße die unzureichende Besteuerung der Zinserträge gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit, weil Arbeitseinkommen und kapitalertragsteuerpflichtige Dividenden steuerlich voll erfaßt würden, zum anderen führe sie zu Kapitalfehlleitungen, weil Finanzanlagen gegenüber produktiven Anlagen in Unternehmen privilegiert seien.

Aus diesen Gründen fordern die Antragsteller die Bundesregierung auf, bis Ende Juni 1986 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die nach geltendem Recht vorgeschriebene Besteuerung der Zinserträge sicherstellt. Als Instrument hierfür bieten sich nach Auffassung der Fraktion der SPD vor allem Kontrollmitteilungen an. Zugleich wird vorgeschlagen, den Sparer-Freibetrag auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) zu verzehnfachen, um Erträge aus kleinen und mittleren Kapitalvermögen von der Einkommensteuer freizustellen. Der Gesetzentwurf soll außerdem sicherstellen, daß Aufdeckungen von in der Vergangenheit nicht erklärten Kapitaleinkünften, die aufgrund der besseren Erfassung der Zinserträge erfolgen, in der Regel keine steuerlichen Folgerungen nach sich ziehen. Die sich aus einer besseren Erfassung der Zinserträge ergebenden Steuermehreinnahmen sollen für steuerliche Entlastungen der Arbeitnehmer mit kleinen und mittleren Einkommen verwendet, aber auch für die Bildung von

Investitionsrücklagen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingesetzt werden.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit Mehrheit empfohlen, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Haushaltsausschuß hat außerdem folgenden Antrag der Arbeitsgruppe „Haushalt“ der Fraktion der SPD abgelehnt:

„Der Bundesrechnungshof wird gebeten, mit Hilfe eines Gutachtens eines unabhängigen finanzwissenschaftlichen Instituts ermitteln zu lassen, welche Einkünfte aus Kapitalvermögen bei vollständiger Gesetzesanwendung der Besteuerung zugeführt werden müßten und welche Einnahmeausfälle bei der gegenwärtigen Differenz (Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen = ca. 90 Milliarden lt. Deutsche Bundesbank und versteuerte Einkünfte ca. 19 Milliarden lt. Bundesfinanzministerium) zu vermeiden wären.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, gutachtlich die getroffenen Absprachen zwischen dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzbehörden (Formulare der Steuerveranlagungen, Kontrollmitteilungen, Datenaustausch innerhalb und zwischen den Finanzbehörden u. a.) zu bewerten und Hinweise zur Vermeidung von Steuerausfällen zu geben.“

Die Koalitionsfraktionen sind dem Entschließungsantrag gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN nicht gefolgt, d. h. sie halten den von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Gesetzentwurf für nicht erforderlich. Sie verweisen auf Untersuchungen der Deutschen Bundesbank (vgl. Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mai 1986, S. 22), die hinsichtlich des Umfangs der nicht erklärten Zinserträge zu Ergebnissen gekommen sind, die die Feststellungen des Bundesrechnungshofs relativieren. Außerdem befürchten sie eine vermögensmäßige Überbelastung der Finanzbehörden und führen dabei das Beispiel der USA an, deren Finanzverwaltung in Kontrollmaterial erstickte. Außerdem äußern die Koalitionsfraktionen verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen Freibetrag in der vorgeschlagenen Höhe bei einer einzelnen Einkunftsart. Schließlich verweisen sie auf den von Bund und Ländern als Reaktion auf die genannten Bemerkungen des Bundesrechnungshofs gefaßten Beschluß, die von den Banken im Erbfall zu fertigenden Kontrollmitteilungen künftig nicht nur für Zwecke der Erbschaftsteuer, sondern nach einheitlichen Grundsätzen auch für die der Einkommen- und Vermögensteuer auszuwerten. Im übrigen sei die Problematik der steuerlichen Erfassung von Zinserträgen im Rahmen der Steuersenkungsvorhaben für die nächste Legislaturperiode erneut zu erörtern.

Dem Finanzausschuß lag auch eine Eingabe vor, in der die Einführung einer Quellensteuer auf Zins-

erträge bei gleichzeitiger Erhöhung des Freibetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, d. h. des Sparer-Freibetrages, angeregt wird. Da eine Quellensteuer auf Zinserträge lediglich ein anderes Instrument zur lückenlosen Durchsetzung der Zinsbesteuerung wäre, konnte dem Vorschlag des Petenten aus denselben Gründen, mit denen der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entschließungsantrag abgelehnt wurde, nicht entsprochen werden.

Bonn, den 18. Juni 1986

Schlatter **Uldall**
Berichterstatte

